

ARAL TANKSTELLE B 96 - KIRSCHENALLEE

Aufgrund des § 246 a, Abs. 1, Satz 1, Nr. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV (Abschnitt II Nr. 1 des Eingangsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 835, 1222), wird nun beschlossen: Aufhebung der Gemeindevertretung von und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 für das Gebiet ARAI-Tankstelle B 96 - Kirchenallee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

M. 1:500



Teil B: Textliche Festsetzungen

1. In der abweichenden Bauweise können sowohl Gebäude mit einer Länge bis 50 m als auch über 50 m errichtet werden.
2. Bei der Errichtung der Betriebsanlagen sind solche baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen zu treffen, die gewährleisten, daß für die angrenzenden Nutzungen die schalltechnischen Immissionsrichtwerte des Beiblatts zur DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) bei Normalbetrieb nicht überschritten werden. Einwirkende Fremdgeräusche bleiben unberücksichtigt.
3. Die Art der baulichen Nutzung ist auf die Funktion Tankstelle beschränkt.
4. Auf Stellplatzanlagen ist je angefangene 4 Stellplätze ein einzelheimer großkroniger Laubbau zu pflanzen. Der Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 10 m² vorzusehen.

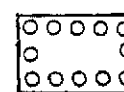
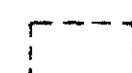
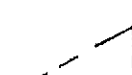
plan ist mit der Stadtverwaltung Neubrandenburg abzustimmen.

Der Gef. B. 1000 ist aufgestellt auf dem Objekt 1
und an den zur Befahrung notwendigen befestigten
Flächen zu erhalten.

7. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Stadt Neubrandenburg und der im Stadtgebiet ansässigen Ver- und Entsorgungsunternehmen, die im Plan dargestellten und weitere unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten.

PLANNINGFRASE	PROJEKT - NR.:	PROJEKTANLEITER
MAßSTAB 1: 500	SEITE/SEITEZ	Zeichn.
ARCHITEKTEN CONTOR FERDINAND - EHLENS + PARTNER		
ARCHITECTEN BDA - SKAFTPLANNER INC. AMSTERDAM STRASSE 222 8 - 2540 ROTTERDAM TEL. 031/45 95 50 - 50 FAX 031/45 95 62		

I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

- | | | |
|---|--|---|
| | 1. <u>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</u> | |
|  | Tankstelle | |
| | 2. <u>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</u> | § 9 Abs. 1 Nr. 1
BauGB und
§ 16 BauNVO |
| GRZ 0.6 | Grundflächenzahl | § 19 Abs. 1
BauNVO |
| GFZ 0.8 | Geschoßflächenzahl | § 20 Abs. 1
BauNVO |
| I | Zahl der Vollgeschosse | § 20 Abs. 1
BauNVO |
| | 3. <u>BAUWEISE, BAULINIEN,
BAUGRENZEN</u> | § 9 Abs. 1 Nr. 2
BauGB
§§ 22 und 23
BauNVO |
| a | abweichende Bauweise | § 22 Abs. 4
BauNVO |
| ----- | Baugrenze | § 23 BauNVO |
| | 4. <u>VERKEHRSPFLÄCHEN</u> | § 9 Abs. 1 Nr. 1
BauGB |
|  | Straßenverkehrsflächen | § 9 Abs. 1 Nr. 1
BauGB |
|  | Straßenbegrenzungslinie
auch gegenüber Verkehrs-
flächen besonderer Zweck-
bestimmung | § 9 Abs. 1 Nr. 1
BauGB |
| | Anschluß anderer Flächen
an die Verkehrsflächen | |
| | z. B.: | |
|  | Zufahrt | |
|  | Ausfahrt | |
| | 5. <u>SONSTIGE PLANZEICHEN</u> | |
|  | Grünze des öffentlichen
Gebrauchs | § 9 Abs. 7 BauGB |
|  | Hemmnisse der Flächen
des öffentlichen
Gebrauchs | § 9 Abs. 1
Nr. 2 BauGB |
|  | mit Leihungsrechten zu
belastende Flächen | § 9 Abs. 1 Nr. 2
BauGB |
| | II. <u>DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</u> | |
| 12 | Flurstücksnummer | |
|  | verhandene Grundstücksgrenzen | |
|  | geplante Gebäude | |
|  | Ver- und Entsorgungsleitungen
zur Tankstelle | |
|  | Benennung in m | |
|  | Sichtdreieck | |

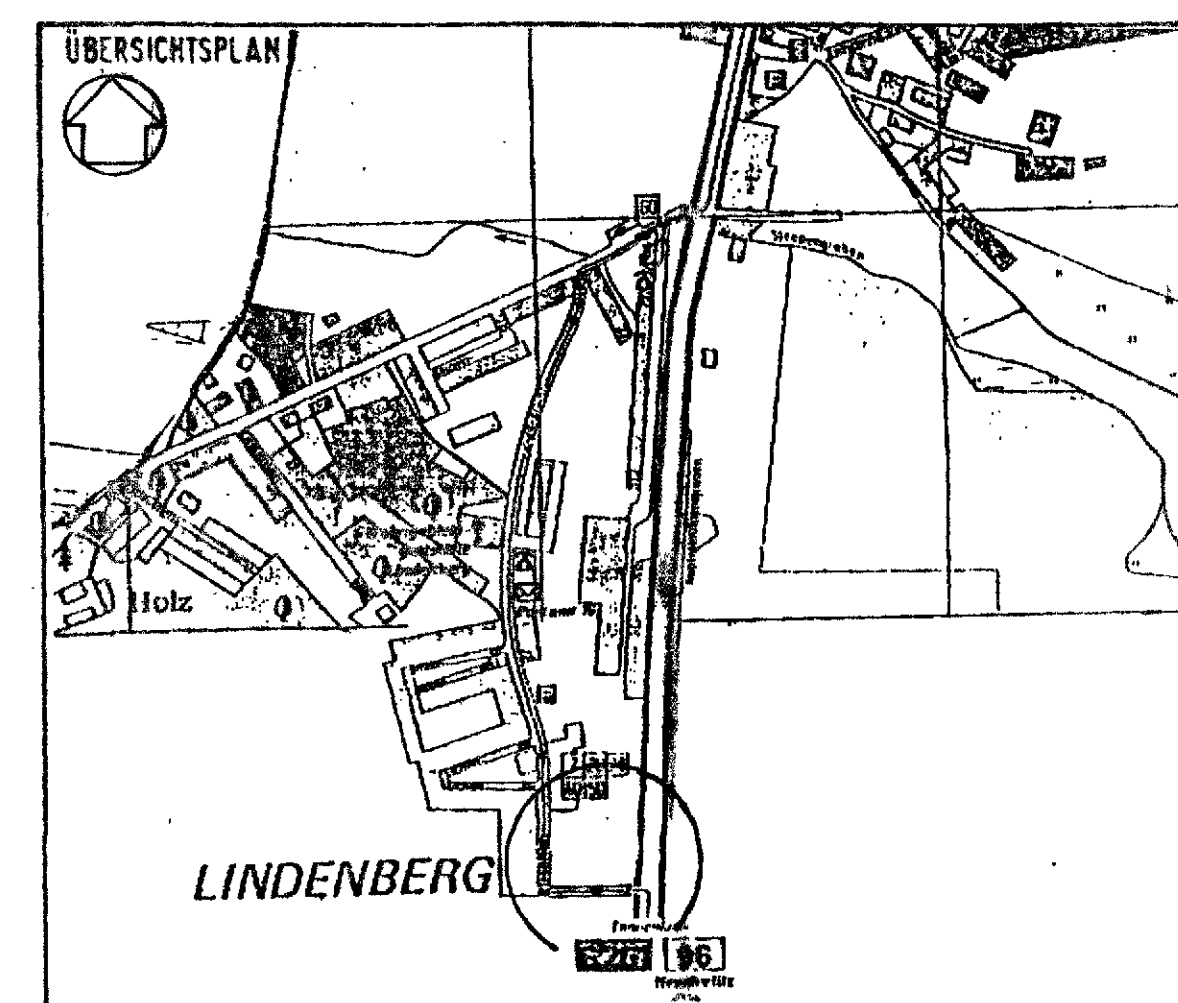
Hinweis auf archäologische Fundplätze :

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist das Landesamt für Bodenkennpflege zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gem. § 9, Abs. 2. Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung urgeschichtlicher Bodendenkmäler der Finder sowie Leiter der Arbeiten.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 BauGB i. V. mit § 4 Abs. 3, BauZVO beteiligt worden.
Neubrandenburg, den 02.10.1992
Der Oberbürgermeister
2. Die von der Planung berührten Träger Öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 1.02.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Neubrandenburg, den 03.10.1992
Der Oberbürgermeister
3. Die Gemeindevertretung hat am 09.09.1992 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Neubrandenburg, den 04.09.1992
Der Oberbürgermeister
4. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 09.08.1992 ... bis zum 09.09.1992 ... während folgender Zeiten (Tag, Stunden) nach § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, das Bedenken und Anzügen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.08.1992 im Kfz-Verkehr ... ortsüblich bekanntgemacht worden.
Neubrandenburg, den 02.10.1992
Der Oberbürgermeister

- Die Gemeindeevertretung hat die vorgebrachten Be-
denken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der
Träger Öffentlicher Belange am 28.02.1993, geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Neubrandenburg, den 26.02.1993
(Amtssiegel) gez. Bolick
Der Oberbürgermeister
6. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dar-
gestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerrich-
tigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbe-
halt, daß eine Prüfung nur dann erfolgte, da die
rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 5000
vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet
werden.
- Neubrandenburg, 17.02.93
7. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus
der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),
wurde am 28.02.1993, von der Gemeindeevertretung als
Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben-
und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Ge-
meindevertretung vom 28.02.1993, gebilligt.
- Neubrandenburg, den 26.02.1993
(Amtssiegel) gez. Bolick
Der Oberbürgermeister
8. Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschlie-
sungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil
A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der
höheren Verwaltungsbehörde vom 28.02.1993, Az. 16664 - 52,
35-02/93 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen -
erteilt.
- Neubrandenburg, den 10.07.1993
(Amtssiegel) gez. Bolick
Der Oberbürgermeister
9. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungs-
ändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom
..... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das
wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde
vom Az.: bestätigt.
- Neubrandenburg,
Der Oberbürgermeister
10. Die Vorhaben- und Erschließungsplanung, be-
stehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem
Text (Teil B), wird hiermit aufgefertigt.
- Neubrandenburg, den 10.07.1993
(Amtssiegel) gez. Bolick
Der Oberbürgermeister
11. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und
Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der
Plan auf Dauer während der Dienststunden von
jedermann eingesehen werden kann und über den In-
halt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.07.1993
.....
..... öffentlich bekanntgemacht worden. In
der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechts-
folgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Pfüllig-
keit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen
(§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hinc-
gewiesen worden. Die Satzung ist am 28.07.1993, in
Kraft getreten.
- Neubrandenburg, den 29.07.1993
(Amtssiegel) gez. Bolick
Der Oberbürgermeister



GEMARKUNG NEUBRANDENBURG

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 6
ARALTANKSTELLE B 96 - KIRSCHENALLEE

GENEHMIGUNG DER SATZUNG
NEUBRANDENBURG

MASSTAB 1:500